



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 103

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 2980

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0444/LU

Weiterverbreitung von Bemerkungen eines Mitgliedstaates (Sweden) (Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535).
Diese Bemerkungen verlängern nicht die Stillhaltefrist.

MSG: 20242980.DE

1. MSG 103 IND 2024 0444 LU DE 06-02-2025 05-11-2024 SE COMMS 5.2 06-02-2025

2. Sweden

3A. Kommerskollegium

3B. Utrikesdepartementet

4. 2024/0444/LU - X60M - Tabak

5. Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. In Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a des Entwurfs ist eine Obergrenze von 0,048 mg Nikotin je Beutel festgelegt, wodurch praktisch alle relevanten auf dem Markt befindlichen Produkte ausgeschlossen werden. Der Entwurf kann daher mit einem Verbot gleichgesetzt werden. Ein Verbot ist eine Intervention, die den freien Verkehr innerhalb des EU-Binnenmarkts behindert. Eine solche Maßnahme muss daher hinreichend begründet sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Ziel stehen.

Luxemburg hat in seiner Anmeldung nicht erläutert, warum andere, weniger restriktive Maßnahmen nicht ausreichen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Regelung verfolgten Ziel stehen könnten.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu